Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung) vom 18.05.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), des § 37 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl.S.247), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl.S.325), BS 213-50, sowie der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl.S.413), am 16. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz der Kosten- und Gebührenpflicht

Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Stadt Mainz Kosten, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr werden erhoben

1. von dem Verursacher bzw. der Verursacherin, wenn er bzw. sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von dem Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

3. von Unternehmen, wenn die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 2 dienten, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

4. von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin, Besitzer bzw. Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen bzw. derjenigen, der bzw. die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Besitzer bzw. Besitzerinnen oder sonstige Nutzungsberechtigte von privaten Brandmeldeanlagen haften im Einzelfall für die entstehenden Kosten bei Fehlalarmierungen, die durch alarmauslösende Arbeiten verursacht werden. Dies gilt auch bei beauftragten Firmen, sofern diese nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion des automatischen Brandmelders aufgeklärt wurden .

(3) Kostenersatz ist zu leisten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen.

(4) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, z. B.:

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
   - Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
   - Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern,
   - Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine Aufzugswärterin nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist,
   - Einfangen, Versorgen oder Unterbringen von Tieren,
   - Entfernen von Insekten (z. B. Wespen),

2. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,

3. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,

4. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte,

5. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke,

6. Adressenerfassung und -verwaltung zur Einsatzabwicklung für Dritte.

§ 4
Schuldner bzw. Schuldnerin

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 3 Abs. 1, und 2 genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter bzw. Veranstalterinnen.

(2) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige bzw. diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenschuldner bzw. -schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
Berechnungsgrundlage sind die im Kostenersatz- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte.
Es werden nur das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(3) Für die Berechnung wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Geht der Einsatz nicht von der Unterkunft der Feuerwehr aus, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Berücksichtigung normaler Verkehrsverhältnisse der Einsatz von dort aus erfolgt. Dies gilt entsprechend für das Einsatzende.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet.
Die Einsatzzeit wird vom Einsatzleiter bzw. der Einsatzleiterin oder dem Einheitsführer bzw. der Einheitsführerin festgestellt.

Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Mainz (AAO) und wird grundsätzlich verrechnet.

(5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Für die Lieferung und Verwendung von Betriebsstoffen, Materialien und Ersatzteilen sowie für alle nicht aufgeführten sachlichen Aufwendungen werden neben den im Tarif aufgeführten Kosten und Gebühren die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, mindestens jedoch DM 5,00, berechnet.
Ab dem 01.01.2002 werden demnach mindestens EUR 2,56 berechnet.
Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls verrechnet.

§ 6
Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistung. Werden nur Geräte überlassen, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Mainz angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Mainz ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen, Vorauszahlungen zu fordern; sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen.

(4) Rückstände werden im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren eingezogen.

(5) Auf Antrag des Kostenersatz- oder Gebührenschuldners bzw. der Kostenersatz- oder Gebührenschuldnerin kann aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bzw. der Schuldnerin der Kostenersatz oder die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7
Haftung

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach den §§ 2 und 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Mainz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.

(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Benutzer bzw. die Benutzerin grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung, mit dem Kostenersatz- und Gebührenteil A, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Kostenersatz- und Gebührenteil B tritt am 01.01.2002 in Kraft und der Kostenersatz- und Gebührenteil A außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 06. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. März 1998.

Mainz, 18.05.2001
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

Kostenersatz- und Gebührenteil A

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

0 Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Gebühren berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für "Arbeiten an fremden Geräten" sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgungskosten erfolgen nach Aufwand.

Für die Personalkosten der Einsatzzentrale werden 5 % der Personalkosten der sonst am Einsatz beteiligten Kräfte berechnet.

Für Kleinmaterial - Schrauben, Nägel, Klammern usw. wird ein Pauschalbetrag von DM 10,00 (nachrichtlich 5,11 Euro) festgesetzt.

Die DM-Beträge sind nachrichtlich in EURO-Beträgen ausgewiesen.

		Betrag DM	EURO
1	**Personalkosten** Für die Berechnung der Personalkosten gelten die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtwerte je Arbeitsstunde in der jeweils gültigen Fassung zur Zeit für		
1.01	Beamter bzw. Beamtin des mittleren Dienstes	64,85	33,16
1.02	Beamter bzw. Beamtin des gehobenen Dienstes	80,85	41,34
1.03	Beamter bzw. Beamtin des höheren Dienstes	113,85	58,21
1.04	bei Tauchertätigkeiten wird ein Zuschlag in Höhe der Taucherzulage berechnet		
1.05	Brandsicherheitswachdienst pro Feuerwehrangehörigen	39,00	19,94
2	**Lehrgangs- und Beratungskosten**		
2.01	Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen (Laufbahnausbildung) durch Angehörige anderer Feuerwehren pro Unterrichtstag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin (ohne Übernachtung und Verpflegung)	50,00	25,56
2.02	Durchführung von Lehrgängen für private Unternehmen und Personen (z. B. Selbsthilfekräfte, Hausfeuerwehren) pro Unterrichtstag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin	200,00	102,26
2.03	Erteilung von Unterricht pro Unterrichtsstunde	150,00	76,69
2.04	Fahrschulausbildung für Führerscheinklasse C, CE		
2.04.01	Theoretischer Teil pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin pauschal	300,00	153,39
2.04.02	Praktischer Teil pro Stunde	180,00	92,03
2.05	Branschutztechnische Beratung pro Stunde	120,00	61,36
3	**Adressenverwaltung**		
3.01	Ersterfassung pro Adresse	10,00	5,11
3.02	Adressenänderung pro Adresse	5,00	2,56
3.03	Adressen vorhaltungen je 3 Adressen pro Jahr	20,00	10,23
4	**Fahrzeuge einschließlich Geräte ohne Personal**		
4.01	Löschfahrzeuge		
4.01.01	Löschfahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	90,00	46,02
4.01.02	Löschfahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	180,00	92,03
4.01.03	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	280,00	143,16
4.02	Sonderfahrzeuge		
4.02.01	Drehleiter mit Korb (DLK)	320,00	163,61
4.02.02	Kranwagen (FwK 30)	320,00	163,61
4.02.03	Kleinalarmfahrzeug (Klaf)	65,00	33,23
4.02.04	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	300,00	153,39
4.02.05	Gerätewagen-Wasser (GW-W)	175,00	89,48
4.02.06	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz (GW-AS)	180,00	92,03
4.02.07	Rüstwagen 2 (RW 2)	220,00	112,48
4.02.08	Rüstwagen 1 (RW 1)	90,00	46,02
4.02.09	Lastkraftwagen (LKW)	75,00	38,35

		DM	EURO
4.02.10	Trägerfahrzeug für Wechselaufbauten, ohne Wechselaufbau (WAF)	90,00	46,02
	Anhängerfahrzeug für Wechselaufbauten, ohne Wechselaufbau (WAF)	55,00	28,12
	Wechselaufbau ohne Beladung	45,00	23,01
	Wechselaufbau mit Beladung	100,00	51,13
4.02.11	Schnellrettungswagen (SRW)	90,00	46,02
4.02.12	Mannschaftswagen (MTW)	65,00	33,23
4.02.13	Einsatzleitwagen (ELW 1)	40,00	20,45
4.02.14	Einsatzleitwagen (ELW 1,5)	200,00	102,26
4.02.15	Rettungsboot mit Anhänger (RTB)	60,00	30,68
4.02.16	Mehrzweckboot (MZB)	100,00	51,13
4.02.17	Lichtmastanhänger (LiMa)	65,00	33,23
4.02.18	Gabelstapler	55,00	28,12
4.02.19	Feuerlöschboot (FLB)	660,00	337,45
4.02.20	Messfahrzeug für Gefahrstoff (Mef-G)	90,00	46,02
5	**Pauschalsätze ohne Materialkosten für nachfolgende Leistungen**		
5.01	Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeiten bei Bar- bzw. Vorauszahlungen vor Ort	100,00	51,13
5.02	Stilllegen von Aufzugsanlagen und/oder Öffnen der Aufzugskabine	330,00	168,73
5.03	Aufnahme von kleineren Mengen ausgelaufenem Kraftstoff aus Kraftfahrzeugen bis zu drei Litern	110,00	56,24
5.04	Verkehrssicherung an Baustellen	165,00	84,36
5.05	Absichern von Schachtabdeckungen	110,00	56,24
5.06	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	1200,00	613,55
5.07	Fehlalarmierung	1200,00	613,55
5.08	Entfernen von Insekten (z. B. Wespen)	110,00	56,24
5.09	Einfangen und/oder Unterbringen von Tieren	110,00	56,24
5.10	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Schlüsseldepots (FSK) und Brandmeldeanlagen	300,00	153,39
5.11	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	150,00	76,69
5.12	Rückstellen der Brandmeldeanlagen nach Auslösung	110,00	56,24
6	**Benutzung der Atemschutzübungsstrecke**		
6.01	Vermieten der Atemschutzübungsstrecke	140,00	71,58
6.02	Gestellung eines Atemschutzgerätes	120,00	61,36
7	**Arbeiten an fremdem Gerät und Ausrüstung**		
7.01	Atemschutzgeräte		
7.01.01	Reinigen, desinfizieren und prüfen einer Atemschutzmaske	40,00	20,45
7.01.02	Reinigen, desinifizieren und prüfen eines Pressluftatmers	50,00	25,56
7.01.03	Reinigen, desinifizieren und prüfen eines Kreislaufgerätes	100,00	51,13
7.01.04	Füllen einer Atemluftflasche pro 100 l Atemluft	3,00	1,53
7.01.05	Füllen einer Sauerstoffflasche		
	bis 2 l	35,00	17,90
	bis 5 l	45,00	23,01
	bis 11 l	100,00	51,13

		DM	EURO
7.01.06	Reinigen und desinfizieren eines Chemiekalienschutzanzuges	100,00	51,13
7.01.07	Prüfen eines Chemiekalienschutzanzuges	50,00	25,56
7.01.08	Kalibrieren eines Mess- und Nachweisgerätes	50,00	25,56
7.01.09	Prüfen eines Sprungpolsters	545,00	278,65
7.01.10	Programmieren eines digitalen Funkmeldeempfängers	45,00	23,01
7.02	Schlauchmaterial		
7.02.01	Einband eines A-Druckschlauches	17,00	8,69
7.02.02	Einband eines B-Druckschlauches	12,00	6,14
7.02.03	Einband eines C-Druckschlauches	10,00	5,11
7.02.04	Einband eines A- und B-Saugschlauches	28,00	14,32
7.02.05	Einband eines C- oder D-Saugschlauches	17,00	8,69
7.02.06	Reparieren eines Druckschlauches pro Flickstelle	17,00	8,69
7.02.07	Reinigen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches pro Meter	2,00	1,02
7.02.08	Reinigen, prüfen und trocknen eines Saugschlauches pro Meter	10,00	5,11
7.03	Feuerlöscher		
7.03.01	Prüfen eines Pulver- oder Naßlöschers bis 12 kg Löschmittel	30,00	15,34
7.03.02	Prüfen eines CO_2-Feuerlöschers bis 6 kg Löschmittel	12,00	6,14
7.04	Ausrüstung		
7.04.01	Prüfen einer Rettungsweste	80,00	40,90
7.04.02	Waschen und imprägnieren einer Feuerwehrschutzjacke	18,00	9,20
7.04.03	Waschen eines Paares Feuerwehrschutzhandschuhen	3,00	1,53
7.04.04	Waschen einer Feuerwehrkopfschutzhaube	2,50	1,28
8	**Gebühren für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug**		
8.01	Schlauchmaterial (Tagessätze)		
8.01.01	A-Druckschlauch	22,00	11,25
8.01.02	B-Druckschlauch	18,00	9,20
8.01.03	C-Druckschlauch	15,00	7,67
8.01.04	A-Saugschlauch	22,00	11,25
8.01.05	B-Saugschlauch	18,00	9,20
8.01.06	Formbeständiger Schlauch bis 32 mm Durchmesser pro Meter	6,00	3,07
8.02	Sonstige Geräte (Tagessätze)		
8.02.01	E-Tauchpumpe nach Förderleistung pro Minute		
	bis 500 Liter	55,00	28,12
	bis 1000 Liter	85,00	43,46
	mit mehr als 1000 Liter	110,00	56,24
8.02.02	Tragkraftspritze (TS 8/8)	200,00	102,26
8.02.03	Be- und Entlüftungsgerät	60,00	30,68
8.02.04	Motorsäge (Elektro- oder Verbrennungsmotor)	60,00	30,68
8.02.05	Notstromaggregat nach Leistung		
	bis 5 kVA	60,00	30,68
	bis 10 kVA	90,00	46,02
	mit mehr als 10 kVA	120,00	61,36
8.02.06	Öl-Wasser-Staubsauger	60,00	30,68
8.02.07	Öl-Sanimat	250,00	127,82
8.02.08	Tragbare Leitern		
	bis 5 Meter Länge	30,00	15,34
	bis 10 Meter Länge	60,00	30,68
	über 10 Meter Länge	90,00	46,02

		DM	EURO
8.02.09	Kübelspritze	15,00	7,67
8.02.10	Feuerlöscher bis 12 kg Löschmittel (für Bereitschaft)	25,00	12,78
8.02.11	Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,23
8.02.12	Verteiler	10,00	5,11
8.02.13	Strahlrohr	15,00	7,67
8.02.14	Rohrabdichtkissen	25,00	12,78
8.02.15	Patentstütze	20,00	10,23
8.02.16	Ölschlengel pro 5 m Länge	20,00	10,23
8.02.17	Flüssigkeitsauffangbehälter		
	bis 500 Liter	60,00	30,68
	über 500 Liter	90,00	46,02

Kostenersatz- und Gebührenteil B

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

0 Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Gebühren berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für "Arbeiten an fremden Geräten" sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgungskosten erfolgen nach Aufwand.

Für die Personalkosten der Einsatzzentrale werden 5 % der Personalkosten der sonst am Einsatz beteiligten Kräfte berechnet.

Für Kleinmaterial - Schrauben, Nägel, Klammern usw. wird ein Pauschalbetrag von EUR 5,00 festgesetzt.

		Betrag EURO
1	**Personalkosten** Für die Berechnung der Personalkosten gelten die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtwerte je Arbeitsstunde in der jeweils gültigen Fassung zur Zeit für	
1.01	Beamter bzw. Beamtin des mittleren Dienstes	33,16
1.02	Beamter bzw. Beamtin des gehobenen Dienstes	41,34
1.03	Beamter bzw. Beamtin des höheren Dienstes	58,21
1.04	bei Tauchertätigkeiten wird ein Zuschlag in Höhe der Taucherzulage berechnet	
1.05	Brandsicherheitswachdienst pro Feuerwehrangehörigen	19,94
2	**Lehrgangs- und Beratungskosten**	
2.01	Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen (Laufbahnausbildung) durch Angehörige anderer Feuerwehren pro Unterrichtstag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin (ohne Übernachtung und Verpflegung)	25,56
2.02	Durchführung von Lehrgängen für private Unternehmen und Personen (z. B. Selbsthilfekräfte, Hausfeuerwehren) pro Unterrichtstag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin	102,26
2.03	Erteilung von Unterricht pro Unterrichtsstunde	76,69
2.04	Fahrschulausbildung für Führerscheinklasse C, CE	
2.04.01	Theoretischer Teil pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin pauschal	153,39
2.04.02	Praktischer Teil pro Stunde	92,03
2.05	Branschutztechnische Beratung pro Stunde	61,36
3	**Adressenverwaltung**	
3.01	Ersterfassung pro Adresse	5,11
3.02	Adressenänderung pro Adresse	2,56
3.03	Adressen vorhaltungen je 3 Adressen pro Jahr	10,23
4	**Fahrzeuge einschließlich Geräte ohne Personal**	
4.01	Löschfahrzeuge	
4.01.01	Löschfahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	46,02
4.01.02	Löschfahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	92,03
4.01.03	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	143,16
4.02	Sonderfahrzeuge	
4.02.01	Drehleiter mit Korb (DLK)	163,61
4.02.02	Kranwagen (FwK 30)	163,61
4.02.03	Kleinalarmfahrzeug (Klaf)	33,23
4.02.04	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	153,39
4.02.05	Gerätewagen-Wasser (GW-W)	89,48
4.02.06	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz (GW-AS)	92,03
4.02.07	Rüstwagen 2 (RW 2)	112,48
4.02.08	Rüstwagen 1 (RW 1)	46,02
4.02.09	Lastkraftwagen (LKW)	38,35

		EURO
4.02.10	Trägerfahrzeug für Wechselaufbauten, ohne Wechselaufbau (WAF)	46,02
	Anhängerfahrzeug für Wechselaufbauten, ohne Wechselaufbau (WAF)	28,12
	Wechselaufbau ohne Beladung	23,01
	Wechselaufbau mit Beladung	51,13
4.02.11	Schnellrettungswagen (SRW)	46,02
4.02.12	Mannschaftswagen (MTW)	33,23
4.02.13	Einsatzleitwagen (ELW 1)	20,45
4.02.14	Einsatzleitwagen (ELW 1,5)	102,26
4.02.15	Rettungsboot mit Anhänger (RTB)	30,68
4.02.16	Mehrzweckboot (MZB)	51,13
4.02.17	Lichtmastanhänger (LiMa)	33,23
4.02.18	Gabelstapler	28,12
4.02.19	Feuerlöschboot (FLB)	337,45
4.02.20	Messfahrzeug für Gefahrstoff (Mef-G)	46,02
5	**Pauschalsätze ohne Materialkosten für nachfolgende Leistungen**	
5.01	Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeiten bei Bar- bzw. Vorauszahlungen vor Ort	50,00
5.02	Stilllegen von Aufzugsanlagen und/oder Öffnen der Aufzugskabine	168,73
5.03	Aufnahme von kleineren Mengen ausgelaufenem Kraftstoff aus Kraftfahrzeugen bis zu drei Litern	56,24
5.04	Verkehrssicherung an Baustellen	84,36
5.05	Absichern von Schachtabdeckungen	56,24
5.06	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	613,55
5.07	Fehlalarmierung	613,55
5.08	Entfernen von Insekten (z. B. Wespen)	56,24
5.09	Einfangen und/oder Unterbringen von Tieren	56,24
5.10	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Schlüsseldepots (FSK) und Brandmeldeanlagen	153,39
5.11	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	76,69
5.12	Rückstellen der Brandmeldeanlagen nach Auslösung	56,24
6	**Benutzung der Atemschutzübungsstrecke**	
6.01	Vermieten der Atemschutzübungsstrecke	71,58
6.02	Gestellung eines Atemschutzgerätes	61,36
7	**Arbeiten an fremdem Gerät und Ausrüstung**	
7.01	Atemschutzgeräte	
7.01.01	Reinigen, desinfizieren und prüfen einer Atemschutzmaske	20,45
7.01.02	Reinigen, desinifizieren und prüfen eines Pressluftatmers	25,56
7.01.03	Reinigen, desinifizieren und prüfen eines Kreislaufgerätes	51,13
7.01.04	Füllen einer Atemluftflasche pro 100 l Atemluft	1,53
7.01.05	Füllen einer Sauerstoffflasche	
	bis 2 l	17,90
	bis 5 l	23,01
	bis 11 l	51,13

		EURO
7.01.06	Reinigen und desinfizieren eines Chemiekalienschutzanzuges	51,13
7.01.07	Prüfen eines Chemiekalienschutzanzuges	25,56
7.01.08	Kalibrieren eines Mess- und Nachweisgerätes	25,56
7.01.09	Prüfen eines Sprungpolsters	278,65
7.01.10	Programmieren eines digitalen Funkmeldeempfängers	23,01
7.02	Schlauchmaterial	
7.02.01	Einband eines A-Druckschlauches	8,69
7.02.02	Einband eines B-Druckschlauches	6,14
7.02.03	Einband eines C-Druckschlauches	5,11
7.02.04	Einband eines A- und B-Saugschlauches	14,32
7.02.05	Einband eines C- oder D-Saugschlauches	8,69
7.02.06	Reparieren eines Druckschlauches pro Flickstelle	8,69
7.02.07	Reinigen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches pro Meter	1,02
7.02.08	Reinigen, prüfen und trocknen eines Saugschlauches pro Meter	5,11
7.03	Feuerlöscher	
7.03.01	Prüfen eines Pulver- oder Naßlöschers bis 12 kg Löschmittel	15,34
7.03.02	Prüfen eines CO_2-Feuerlöschers bis 6 kg Löschmittel	6,14
7.04	Ausrüstung	
7.04.01	Prüfen einer Rettungsweste	40,90
7.04.02	Waschen und imprägnieren einer Feuerwehrschutzjacke	9,20
7.04.03	Waschen eines Paares Feuerwehrschutzhandschuhen	1,53
7.04.04	Waschen einer Feuerwehrkopfschutzhaube	1,28
8	**Gebühren für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug**	
8.01	Schlauchmaterial (Tagessätze)	
8.01.01	A-Druckschlauch	11,25
8.01.02	B-Druckschlauch	9,20
8.01.03	C-Druckschlauch	7,67
8.01.04	A-Saugschlauch	11,25
8.01.05	B-Saugschlauch	9,20
8.01.06	Formbeständiger Schlauch bis 32 mm Durchmesser pro Meter	3,07
8.02	Sonstige Geräte (Tagessätze)	
8.02.01	E-Tauchpumpe nach Förderleistung pro Minute	
	bis 500 Liter	28,12
	bis 1000 Liter	43,46
	mit mehr als 1000 Liter	56,24
8.02.02	Tragkraftspritze (TS 8/8)	102,26
8.02.03	Be- und Entlüftungsgerät	30,68
8.02.04	Motorsäge (Elektro- oder Verbrennungsmotor)	30,68
8.02.05	Notstromaggregat nach Leistung	
	bis 5 kVA	30,68
	bis 10 kVA	46,02
	mit mehr als 10 kVA	61,36
8.02.06	Öl-Wasser-Staubsauger	30,68
8.02.07	Öl-Sanimat	127,82
8.02.08	Tragbare Leitern	
	bis 5 Meter Länge	15,34
	bis 10 Meter Länge	30,68
	über 10 Meter Länge	46,02

		EURO
8.02.09	Kübelspritze	7,67
8.02.10	Feuerlöscher bis 12 kg Löschmittel (für Bereitschaft)	12,78
8.02.11	Standrohr mit Schlüssel	10,23
8.02.12	Verteiler	5,11
8.02.13	Strahlrohr	7,67
8.02.14	Rohrabdichtkissen	12,78
8.02.15	Patentstütze	10,23
8.02.16	Ölschlengel pro 5 m Länge	10,23
8.02.17	Flüssigkeitsauffangbehälter	
	bis 500 Liter	30,68
	über 500 Liter	46,02